

Verpflichtung zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger (§§ 3, 61- Abs. 2 StPO). Die Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung im gerichtlichen Verfahren ist so schwerwiegend, daß eine unter solchen Voraussetzungen zustande gekommene Entscheidung in der Regel der Aufhebung bedarf (§ 300 Ziff. 5 StPO).

Das Kreisgericht hat sich in dem den Vertagungsantrag des Angeklagten abweisenden Beschluß zunächst richtig auf den Standpunkt gestellt, daß sich das Recht auf Verteidigung des Angeklagten nicht darin erschöpft, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen, sondern eine Vielzahl anderer Rechte umfaßt (§ 61 Abs. 1 StPO), deren Wahrnehmung durch den Angeklagten in dem betreffenden Verfahren gewährleistet war. Gleichwohl gehört aber das Recht des Angeklagten auf Wahl eines Verteidigers und dessen Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu eben diesem Verteidigungsrecht.

Der Gebrauch dieses Rechts muß zwar mit anderen wichtigen Grundsätzen des Strafverfahrens im Einklang stehen; er darf insbesondere nicht dazu führen, daß das Verfahren verschleppt wird. Eine Verzögerung des Verfahrens, wie sie durch die beantragte Vertagung verursacht worden wäre, muß jedoch dann hingenommen werden, wenn für die Notwendigkeit der Vertagung ernsthafte Gründe bestehen, die sich aus der Sach- und Rechtslage in Verbindung mit den persönlichen Fähigkeiten des Angeklagten ergeben (§ 65 Abs. 2 StPO).

Im vorliegenden Verfahren ist der Vorwurf der Verschleppung des Verfahrens durch den Vertagungsantrag des Angeklagten nicht begründet. Er hat — wie sich aus dem

überreichten Schreiben des Rechtsanwalts Sp. ergibt — bereits wenige Tage nach seiner Inhaftierung einen Rechtsanwalt zu seiner Verteidigung gewählt, der deren Übernahme unter der Bedingung zustimmte, daß der notwendige Kostenvorschuß eingeht. Bemühungen des Angeklagten zu einem noch früheren Zeitpunkt können nicht erwartet werden.

Für das Gericht erwuchs aus dieser Sachlage die Verpflichtung, den gewählten Verteidiger unverzüglich in das Verfahren einzubeziehen und dabei zu klären, ob eine Vertagung erforderlich oder eine Unterbrechung der Hauptverhandlung dafür ausreichend ist. Das ist jedoch fehlerhaft unterblieben.

Darüber hinaus hat das Kreisgericht weitere wesentliche Umstände nicht beachtet. Der Angeklagte leidet — wie sich aus seinen Erklärungen im Ermittlungsverfahren ergibt — seit längerem an einer Epilepsie und wurde bereits in einem früheren Strafverfahren gemäß § 16 Abs. 3 StGB in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Diese Umstände lassen Rückschlüsse auf eine für das Verfahren bedeutsame Einschränkung der Fähigkeit des Angeklagten zu, sich im gerichtlichen Verfahren ohne Unterstützung eines Verteidigers selbst ausreichend zu verteidigen.

Die Gesamtheit dieser Umstände erforderte die Beteiligung des vom Angeklagten gewählten Verteidigers am weiteren Verfahren. Da dies nicht erfolgt ist, beruht die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung. Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

## Buchumschau

**Dr. Józef Musiol:  
Richter und Henker — oder: ein Tag des Dr. Thfmlmler**

*Verlag des Ministeriums für Nationale Verteidigung,  
Warschau 1986, 144 Seiten*

Der Verfasser dieser interessanten Broschüre zur Entlarvung der Nazijustiz im besetzten Polen der Jahre 1939 bis 1945 ist Stellvertreter des Ministers der Justiz der Volksrepublik Polen. Zu seinem Aufgabenbereich gehört u. a. die Arbeit der Hauptkommission zur Untersuchung der in Polen verübten Naziverbrechen.

Die Broschüre zeichnet die Verbrechen des ehemaligen SS-Obersturmbannführers Johannee Thümmeler in den Jahren 1943 bis 1944 nach, als er Gestapochef in Katowice und Vorsitzender des dortigen Polizeistandgerichts war, das auch in Auschwitz verhandelte. Thümmeler lebt heute unangefochten in der BRD. 1964 trat er vor dem Schwurgericht Frankfurt am Main in der Verhandlung gegen Angehörige der Wachmannschaften des KZ Auschwitz als Zeuge auf. Seine bereits 1947 beantragte Auslieferung nach Polen war von den Behörden der damaligen amerikanischen Besatzungszone verweigert worden.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die vorliegende Arbeit die Aussage zum Wesen der Justiz: „Die Justiz ist wie ein Spiegel, in dem sich alle Gebrechen und Schwächen eines Staates widerspiegeln. Ist die Justiz krank — ist auch der Staat krank. Das verbrecherische und amoralische Staatssystem des Dritten Reiches hatte von Anfang an Drohungen und Einschüchterungen gegenüber Richtern angewandt, Ungehorsame und Unzuverlässige ausgestoßen, ... die Justiz ... zu einem zusätzlichen Instrument des Terrors und der Rechtlosigkeit gemacht“ (S. 14).

Musiol hat anhand von Akten berechnet, daß der Ausspruch eines auf Todesstrafe lautenden Urteils — andere Strafen verhängte das Polizeistandgericht nicht, wie Thümmeler selbst vor dem Frankfurter Schwurgericht bestätigte — lediglich 6 Minuten in Anspruch nahm. Dazu ein Zitat des Autors: „Wenn der Richter seine eigentliche Richterfunktion nicht erfüllt, sondern mit seiner Unterschrift oder durch eine herrische Handbewegung über den Tod eines Menschen entscheidet, hört er auf, Richter zu sein, wird er zum Henker oder, genauer gesagt, zum Oberhenker ...“ (S. 144).

Musiols Arbeit ist eine interessante Ergänzung zu der schon umfangreichen Literatur über das verbrecherische Nazisystem, weil es speziell die verhängnisvolle Rolle der Justiz und der Juristen in diesem System beleuchtet.

Dr. PRZEMYSŁAW MACKOWIAK, Warschau

**Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie  
Hrsg.: H. U. Jähnig und E. Littmann**

*Medizinisch-juristische Grenzfragen, Bd. 16  
Gustav Fischer Verlag, Jena 1985  
226 Seiten; EVP (DDR): 24 M*

Der vorliegende Band ist dem 60. Geburtstag des Herausgebers der Schriftenreihe, Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. Hans Szewczyk, gewidmet. Diese Monographie enthält 23 Beiträge von namhaften Vertretern der Rechtswissenschaft, der forensischen Psychiatrie und der Psychologie aus der DDR und dem Ausland, die in ihrer Gesamtheit wesentliche Forschungsthemen und Schwerpunkte der wissenschaftlichen Interessen H. Szewczyks widerspiegeln. Hier soll nur auf einige der 4 Themenkomplexen zugeordneten Beiträge aufmerksam gemacht werden.

1. *Kriminalpsychologie und -psychopathologie als Teil einer umfassenden forensischen Psychologie und Psychiatrie*

J. Lekschas geht auf Aspekte der Entwicklung der forensischen Psychiatrie und Psychologie in der DDR ein. Aus den hierbei von ihm genannten acht großen Themenkreisen, mit denen sich die beiden Wissenschaftszweige den Aufgaben stellen, weist er auf die besondere Bedeutung der Herausarbeitung des Stellenwertes und der Rolle biologischer und psychischer Faktoren bei der Verursachung von Straftaten und deren Einfluß auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Vorbeugung von Kriminalität hin (S. 20f.).

E. Buchholz rückt einige Anforderungen an die *Begutachtungspraxis* ins Blickfeld und stellt insbesondere die Aufgabe heraus, die Forderung des § 74 StPO, daß bei einem jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten das Gutachten auch Vorschläge zur weiteren Gestaltung seiner Erziehungs- und Lebensverhältnisse enthalten soll, durchgängig zu verwirklichen (S. 27).